

Arbeitsrecht (Nr. 22/2004)

Kündigungsschutzklage: Verzicht nicht widerrufbar

Das Landesarbeitsgericht (LAG) Hamm entschied:

Arbeitnehmer können nach einer Kündigung auf ihr Klagerecht vor dem Arbeitsgericht verzichten. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Arbeitgeber kann allerdings nicht rückgängig gemacht werden. Der Verzicht muss weder in einer bestimmten Form ausgesprochen werden, noch sieht das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) ein Widerrufsrecht vor (§§ 312, 355 BGB). Damit wies das LAG Hamm die Klage eines Monteurs zurück.

Der Arbeitnehmer hatte bei Erhalt seines Kündigungsschreibens eine vorformulierte Erklärung unterzeichnet, in der er das Ende des Arbeitsverhältnisses anerkannte. Gleichzeitig erhielt er ein Schreiben, in dem die Zahlung einer Abfindung von 5000 Euro zugesagt wurde. Beide Schreiben waren dem Kläger vom Arbeitgeber persönlich überbracht worden. Neun Tage nach Kündigungszugang widerrief der Kläger seine Erklärung und reichte Kündigungsschutzklage ein. Das LAG Hamm wies die Klage jedoch als unbegründet zurück. Beide Parteien hätten einen wirksamen Klageverzicht vereinbart. Der Verzicht auf die Kündigungsschutzklage sei zudem klar und deutlich erklärt worden. Zwar seien Kündigung und Verzichtserklärung vom Arbeitgeber in der Wohnung des Klägers übergeben worden. Dennoch sei die Vereinbarung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber nicht als Haustürgeschäft anzusehen, da der Arbeitnehmer keinen Verbraucherstatus habe.

**Urteil des LAG Hamm – Datum unbekannt -
Aktenzeichen : 11 Sa 515/03**

Veröffentlicht : Die Rheinpfalz

04. Februar 2004

05.02.2004